Fahrlehrerpost
Ihre Fortbildung 06/09

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel.: 08221-31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Recht auf Selbstbestimmung

FREIHEIT FÜR UNSERE UNTERRICHTSRÄUME!

Seite 6

Bild: (C) Rainer Sturm / pixelio.de

Brennpunkte: Videoaufzeichnungen ohne Gesetz | Unzulässige Blutentnahme durch Polizisten | Kündigung nach sexistischen Sprüchen

Weitere Themen:

Bundesverfassungsgericht:
Freie Fahrt für Raser? | Ab Seite 3

Anhebung der
Ist-Versteuerungsgrenze | Seite 8

Aus dem Inhalt

2 Inhalt | Impressum | Spruch des Monats
3-5 Verkehr filmen zum Teil verfassungswidrig
5 Peter Ramsauer neuer Bundesverkehrsminister
6 Sie fragen – wir antworten
6 Kurzmeldungen
7 Anzeige
8 Anhebung der Ist-Versteuerungsgrenze
8 Urteile
9-10 Seminarangebote SRK Seminare Robert Klein
11 Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer
12 Ziele des Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer e.V.
13 SRK-Leitfaden für Aufbauseminare

Spruch des Monats

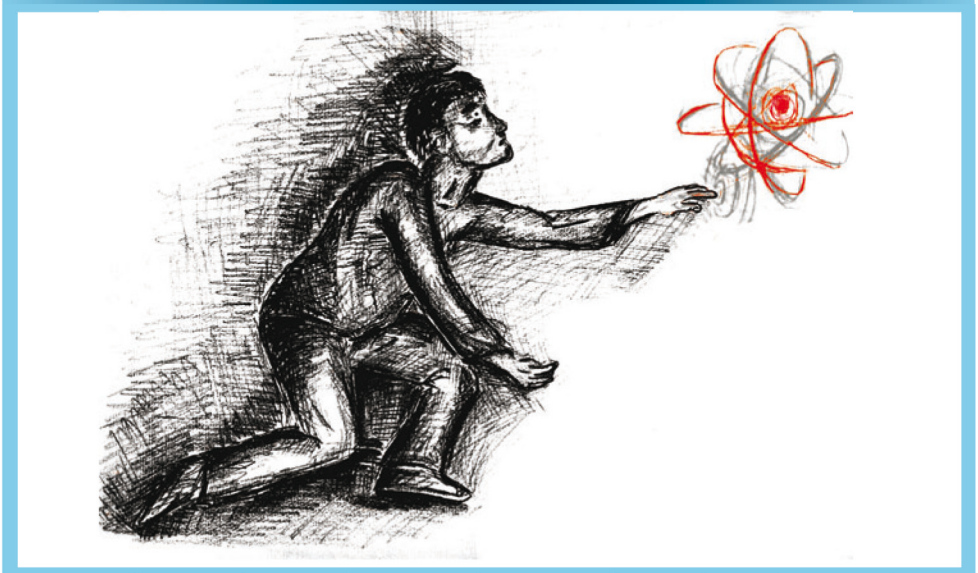

"Das Leben verlieren ist keine große Sache, aber zusehen, wie der Sinn des Lebens aufgelöst wird, das ist unerträglich."

Albert Camus, französischer Schriftsteller und Nobelpreisträger (1913 – 1960)

Grafik: (C) Jan-Paul Herr / pixelio.de

Impressum

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden zweiten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber
Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung. de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)
Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert
Produktion Fahrlehrerpost: www.activebizz.de

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss
Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright
Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und auf selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nichtgestattet.

Datenschutz
Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönlichen Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: März 2007

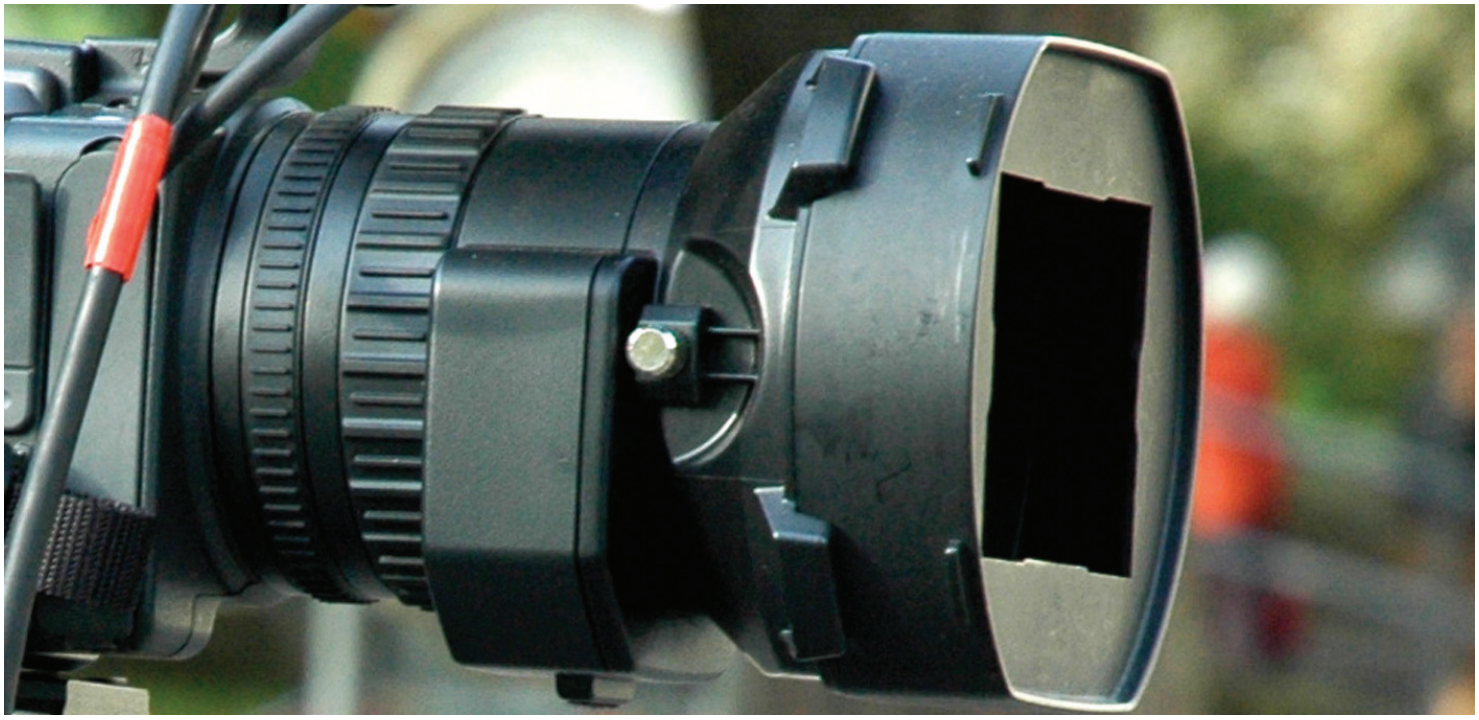

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer sensationellen Entscheidung am 11.8.2009 eine Verurteilung wegen einer Geschwindigkeitsmessung mittels dem Verkehrskontrollsystem Typ „VKS 3.0“ als verfassungswidrig angesehen, weil es an einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage für das Filmen fehle.
Foto: Paul-Georg Meister/pixelio.de

Bundesverfassungsgericht setzt ein eindeutiges Zeichen gegen den Kontrollstaat

Sensationelles Urteil: Verkehr filmen zum Teil verfassungswidrig!

Von Rechtsanwalt Dietrich Jaser

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in einer sensationellen Entscheidung am 11. August 2009 (Aktenzeichen: 2 BvR 941/08) eine Verurteilung wegen einer Geschwindigkeitsmessung mittels Verkehrskontrollsystem Typ „VKS 3.0“ als verfassungswidrig angesehen, weil es an einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage für das Filmen fehle. Dadurch sei das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt worden, was letztlich zu einem Beweisverwertungsverbot führe.

Zum Sachverhalt

Im Januar 2006 wurde ein Autofahrer auf der Bundesautobahn 19 anlässlich einer Geschwindigkeitsmessung mit einer Geschwindigkeitsübertretung von 29 km/h gemessen. Die Videoaufzeichnung erfolgte mit dem Verkehrskontrollsystem Typ „VKS 3.0“. Diese Videoüberwachung war von einer Autobahnbrücke durchgeführt worden. Im Rahmen der Maßnahme wurden alle durchfahrenden Fahrzeuge verdeckt gefilmt. Auf dem Film war der jeweilige Fahrer erkennbar und auch identifizierbar. Eine vorherige Auswahl dahingehend, ob der jeweilige Fahrer eines Verkehrsverstoßes überhaupt verdächtig war, fand nicht statt. Die Maßnahme wurde von der Verkehrsbehörde auf den Erlass des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern zur Überwachung des Sicherheitsabstandes nach § 4 StVO vom 1.7.1999 gestützt. Wegen der Geschwindigkeitsüberschreitung um 29 km/h wurde gegen den betroffenen Fahrer ein Bußgeld in Höhe von 50 Euro festgesetzt. Nachdem er Einspruch gegen den Bußgeldbescheid eingelegt hatte, bestätigten sowohl das Amtsgericht (AG) Güstrow als auch das Oberlandesgericht (OLG) Rostock die Rechtmäßigkeit der Geldbuße. Die hiergegen vom Betroffenen beim BVerfG eingelegte Verfassungsbeschwerde führte zum Erfolg.

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. August 2009

Zur Begründung führte das Bundesverfassungsgericht aus, dass eine verdachtsunabhängige Videoüberwachung von Verkehrsvorgängen in den Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) eingreife: Zum einen soll jeder Bürger selbst entscheiden können, wann, wem und innerhalb welcher Grenzen er persönliche Lebenssachverhalte offenbart, zum anderen weil zum Schutzbereich der Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG auch Angaben darüber gehören, ob und wann jemand mit

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Aufzeichnungen ohne Gesetz

Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts lässt Temposünder hoffen, die mittels Videoaufzeichnung einer installierten Kamera überführt wurden. Die Karlsruher Richter stellten klar: Eine permanente Videoaufzeichnung des Autobahnverkehrs, die anschließend auf Geschwindigkeitsübertretungen einzelner Fahrer ausgewertet wird, ist ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der gefilmten Verkehrsteilnehmer.

Dieses Grundrecht gibt jedem Bürger die Befugnis selbst zu entscheiden, wann und wie persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung kann zwar im überwiegenden Allgemeininteresse eingeschränkt werden. Jedoch nicht ohne eine gesetzliche Grundlage. Und diese fehlte im Fall des Klägers, der eine Geldbuße und drei Punkte erhalten hatte, weil er mit seinem PKW auf der BAB 19 um 29 km/h zu schnell gewesen war. Die Geschwindigkeit war mit dem Verkehrskontrollsystem VKS 3.0 festgestellt worden. Bei diesem System wird zunächst der gesamte ankommende Verkehr mit Video kontinuierlich aufgenommen. Dies muss aus einer Höhe von mindestens drei Metern über der Fahrbahn geschehen, weshalb die Kamera zumeist auf Autobahnbrücken montiert wird. Erst anschließend wird dann das gewonnene Bildmaterial abgerufen, per Computer aufbereitet und auf Geschwindigkeits- oder auch Abstandsverstöße ausgewertet.

Die Verfassungsrichter machten deutlich: Es muss für die Ordnungsbehörde eine klare gesetzliche Befugnis geben, mit den Daten der Verkehrsteilnehmer auf diese Weise zu verfahren. Es muss für die Bürger anhand eines formellen Gesetzes erkennbar sein, wie und wann das von seiner Fahrt aufgezeichnete Bildmaterial zur Feststellung von Verkehrsverstößen herangezogen werden kann. Die Rechtsauffassung des Amtsgerichts und des Oberlandesgerichts, die im Bußgeldverfahren einen Erlass des Wirtschaftsministeriums als Rechtsgrundlage für den Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung haben gelten lassen, wiesen die Karlsruher Richter zurück.

Nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts stellte die Auswertung der Bildaufzeichnung in einem Bußgeldverfahren einen Verstoß gegen das Grundgesetz dar. Die Beweiserhebung war damit unrechtmäßig. Die Kammer des 2. Senats hob die angegriffenen Gerichtsentscheidungen auf und wies die Sache zur erneuten Entscheidung an das Fachgericht zurück. Dieses muss den Einspruch nun erneut unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Bedenken prüfen.

Es ist kaum zu erwarten, dass es dabei von der Karlsruher Sichtweise, der neben dem festgestellten Beweiserhebungsverbot auch ein Beweisverwertungsverbot für möglich hält, abweichen wird. Der Betroffene kann also mit einem Freispruch rechnen.

Robert Klein
Vorsitzender Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.v.

seinem Auto an einem bestimmten Ort gefahren ist. Dieser Eingriff sei nur aufgrund eines Gesetzes und nicht allein aufgrund einer Verwaltungsanweisung erlaubt.

Alle Messverfahren mit Videoüberwachung jetzt rechtswidrig?

Die Frage, ob nun alle Geschwindigkeits- und Abstandsmessverfahren mit Videoüberwachung rechtswidrig sind, ist rechtlich noch nicht abschließend geklärt. Nach Meinung des Verfassers müssten jedenfalls alle diejenigen Verfahren eingestellt werden, bei denen Geschwindigkeits- oder Abstandsverstöße mit fest installierten Video-Messverfahren erfasst werden sollen. Allerdings dürften die individuellen Messungen, bei der ein potentieller Täter mit einem Zivilfahrzeug der Polizei gefilmt wurde, wohl grundsätzlich nicht zu beanstanden sein.

Zu beachten ist dabei, dass das Bundesverfassungsgericht nur über den speziellen Fall entschieden hat, bei dem die Polizei das Verkehrskontrollsystem vom Typ VKS eingesetzt hatte. Dieses System hält verdachtsunabhängig sämtliche Fahrzeuge und Fahrer auf Video fest. Es gibt aber noch eine Reihe anderer Videomessverfahren, z.B. solche, bei denen über Videokameras auf einer Autobahnbrücke mögliche Verstöße wahrgenommen werden und nur in diesem Fall des sog. Anfangsverdachts, eine weitere Kamera an der Leitplanke aktiviert wird, die zur Täterfeststellung führen soll. Ob auch in einem solchen Fall gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verstoßen wird, ist bisher verfassungsgerichtlich nicht entschieden worden.

Rechtsanwalt Dietrich Jaser

Auch Geschwindigkeitsmessungen mit Blitzgeräten betroffen?

Die Rechtsprechung der unteren Instanzen ist uneinheitlich: Immerhin halten die Amtsgerichte in Grimma (22.10.2009, Az.: 3 OWi 151 Js 33023/09), Eilenburg (22.09.2009, Az.: 5 OWi 253 Js 53556/08), Lünen (14.10.2009, Az.: 16 OWi 225 Js 1519/09 – 447/09) und Meißen (12.11.2009, Az.: 13 OWi 703 Js 42058/09) die verdachtsunabhängigen Bildaufzeichnungen – egal ob Foto oder Video – nach dem o.g. Beschluss des BVerfG für unzulässig und damit als Beweismittel nicht verwertbar.

Andererseits ist aber das Amtsgericht Schweinfurt (31.8.2009, Az.: 12 OWi 17 Js 7822/09) in einem Verfahren wegen Unterschreitung des Sicherheitsabstandes zur Auffassung gelangt, dass bei Messgeräten wie den vorstehend beschriebenen das Messergebnis verwertbar sei und begründet dies damit, dass die Aufnahmen der Brückenkameras alleine aufgrund der technischen Ausstattung und der Frontscheibenverspiegelung der vorbei fahrenden Fahrzeuge nicht geeignet seien, um Personen zu identifizieren. Erst die nach einem entsprechenden Verdacht auslösende Leitplankenkamera sei hierfür geeignet. Angesichts des heutigen Standes der Technik mit hochauflösenden Kameras sind nach Auffassung des Verfassers Zweifel an der Auffassung des AG Schweinfurt berechtigt. WEITER auf der nächsten Seite.

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Rechtslage in Bundesländern unterschiedlich

Im vorliegenden Fall stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass in Mecklenburg-Vorpommern keine hinreichende gesetzliche Grundlage für die Video-Überwachung vorhanden war. Damit ist zunächst nur klargestellt, dass in diesem Bundesland das konkrete Messverfahren vom Typ VKS unrechtmäßig eingesetzt und damit die Video-Beweise in unzulässiger Weise erhoben wurden.

Die Rechtslage ist aber von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Zumindest ist nicht auszuschließen, dass in anderen Bundesländern für derartige Videoüberwachungen eine gesetzliche Grund lage existiert. Das AG Saarbrücken (02.10.2009, Az.: 22 OWi 66 Js 1396/09 (757/09)) ist jedenfalls für das Saarland zur Überzeugung gelangt, dass Videomessverfahren zur Abstandsmessung ihre Ermächtigungsgrundlage in §§ 46, 53 OWiG; 163b S. 1 u. 3, 163, 81b StPO und 9 Abs. 1 S. 1 Saarländisches Polizeigesetz fänden und diese Normenkette dem vom BVerfG geforderten Bestimmtheits- und Verhältnismäßigkeitsgebot genüge. Jedenfalls läge nach dem AG Saarbrücken im Saarland kein Verwertungsverbot vor.

Ähnlich entschied das OLG Bamberg in seinem Beschluss vom 15.10.2009 (Az. 2 Ss OWi 1169/09). Dort vertritt das OLG die Auffassung, dass für eine Videoüberwachung bezüglich einer Abstandsunterschreitung eine gesetzliche Rechtsgrundlage bestände, nämlich §§ 46 Abs. 1 OWiG; 100h Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 1 StPO. Allerdings ist das OLG in dem dort verhandelten Fall von einer verdachtsabhängigen Videomessung ausgegangen und nicht – wie im Fall des BVerfG – von einer verdachtsunabhängigen Messung.

VKS 3.0 – das Streit-Thema

Das Verkehrskontrollsystem VKS 3.0 ermöglicht es, von Autobahnbrücken aus Geschwindigkeiten von Fahrzeugen und deren Abstände zu vorausfahrenden Fahrzeugen zu bestimmen. Während der Messung werden in der Regel mindestens zwei Videoaufzeichnungen vorgenommen.

Zunächst wird mit der sog. Tatvideoaufzeichnung die Abstands- und Geschwindigkeitsmessung als solche durchgeführt. Mit der sog. Fahrervideoaufzeichnung wird dann das Kennzeichen erfasst und der Fahrer identifiziert.

Erheblicher Spielraum für Argumentation

Die rechtliche Situation im Hinblick auf verdachtsunabhängige Bildaufzeichnungen zur Verkehrsüberwachung und Täterfeststellung ist trotz des o.g. Beschlusses des BVerfG noch weitgehend ungeklärt und von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Es gibt allerdings erheblichen Spielraum für Argumentationen und die Möglichkeiten einer Einstellung von Bußgeldverfahren sind definitiv gegeben. Gleichwohl darf die Entscheidung des BVerfG nicht blauäugig dahin gehend missverstanden werden, dass nun sämtliche Geschwindigkeits- und Abstandsmessungen einzustellen seien.

Am Ende bleibt es stets eine Entscheidung im Einzelfall, ob der Beschluss des BVerfG im zu entscheidenden Fall nutzbar gemacht werden kann und die Chance auf eine Einstellung besteht oder nicht.

Fragen Sie daher den Verkehrsanwalt Ihres Vertrauens. Der vorliegende Beitrag kann nämlich eine umfassende Beratung im Einzelfall auf keinen Fall ersetzen. Auch kann für die inhaltliche Richtigkeit – wie üblich bei derartigen Beiträgen – trotz sorgfältigster Überprüfung und Recherchen keine Haftung übernommen werden.

Zum Autor

Der Autor ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein. Seine Kontaktdaten finden sich unter www.domusjuris.de.

Ramsauer ist der neue Chef

Der "enormen Gestaltungsfülle" wegen hat der Oberbayer Dr. Peter Ramsauer nun beim dritten Ministerposten-Angebot doch zugeschlagen. Chef des Verkehrsministeriums zu sein bedeute für ihn und für seinen Chef in München, Horst Seehofer, strukturpolitisch für sein Heimat-Bundesland aktiv werden zu können. Doch auch der Norden Deutschlands hat bereits angekündigt, das verkehrstechnische Stiefmütterlein-Dasein beenden zu wollen. So wird sich Ramsauer in seiner Amtsperiode wohl auf Gesamt-Deutschland ausrichten müssen.

Dr. Peter Ramsauer, Jahrgang 1954 war unter anderem Parlamentarischer Geschäftsführer der CSU-Landesgruppe und von 2005 bis 2009 Vorsitzender der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag sowie Erster Stellvertreter des CDU/CSU-Fraktionsvorsitzenden.

Die Staatssekretäre

Der beamtete Staatssekretär Prof. Klaus-Dieter Scheurle, Jahrgang 1954, ist Mitglied der CDU und im BMVBS zuständig für Eisenbahnpolitik, Luft- und Raumfahrt, Wasserstraßen, Schifffahrt und Straßenverkehr sowie für die Zentralabteilung.

Der Parlamentarische Staatssekretär Enak Ferlemann, Jahrgang 1963, ist Mitglied der CDU und im BMVBS zuständig für die Bereiche Schifffahrt, Wasserstraßen, Eisenbahnen und Bau- und Planungsrecht.

Der parlamentarische Staatssekretär Jan Mücke, Jahrgang 1973, ist Mitglied der FDP und im BMVBS zuständig für die Bereiche Luftverkehr, Radverkehr, Wohnungspolitik, Bauwirtschaft, Architektur und Baukultur

Der parlamentarische Staatssekretär Dr. Andreas Scheuer, Jahrgang 1974, ist Mitglied der CDU und im BMVBS zuständig für die Bereiche Raumordnung, Raumfahrt, Verkehrspolitik, Verkehrssicherheit, Infrastrukturplanung und Stadtentwicklungspolitik.

Der neue Chef im Verkehrsministerium: Peter Ramsauer. Quelle: www.peter-ramsauer.de

Ein Blick ins Urteilsbuch und hinaus nach Europa

Ortsfremd? – Keine Ausrede

Wer als Ortsfremder einen Unfall verursacht, kann bei Gerichte kein milderndes Urteil erwarten. So sei das Nichtbeachten einer rotem Ampel "grundsätzlich objektiv grob fahrlässig" einzustufen.

Zu diesem "Rotlichtverstoß"-Urteil kam das Oberlandesgericht Düsseldorf am 28. Oktober 2008 (AZ: I-4 U 254/07)

Wer sein Auto ordnungswidrig auf einem Bürgersteig abstellt und sich dann beschwert, dass es zum Beispiel von einem radfahrenden Kind beschädigt wurde, muss den Schaden selbst bezahlen.

Das Münchner Amtsgericht (AZ: 331 C 5627/09) wies die Klage eines Falschparkers ab, der den Schaden an seinem Auto in Höhe von 1100 Euro von den Eltern einfordern wollte.

Frauen fahren sicherer als Männer

Ungeachtet des Müncher Autofahrers: Eine Umfrage der AXA-Versicherungen in ganz Europa ergab: "Deutsche Fahrer sind am besten". 8000 Befragte aus zehn europäischen Ländern wählten auch dieses Jahr die Deutschen auf Platz eins.

Übrigens: 90 Prozent aller befragten Autofahrer in Deutschland halten Alkohol am Steuer für gefährlich.

Was das Sich-an-Geschwindigkeitsbeschränkungen-Halten anbelangt sind die deutschen Autofahrer allerdings nicht wirklich als Vorbild zu nennen.

Was die Umfrage noch ergab: Frauen schneiden in Sachen Verkehrssicherheit besser ab als Männer.

Foto: siepmannH/pixelio.de

Sie fragen – Wir anworten

Freiheit für unsere Unterrichtsräume!

Im Folgenden geben wir wieder Antworten auf Fragen, die uns Verbandsmitglieder gestellt haben.

Müssen Unterrichtsräume von Fahrschulen ständig verfügbar sein oder dürfen sie untervermietet werden?
Die ständige Verfügbarkeit des den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Unterrichtsraumes ist rechtlich nicht erforderlich.

Der Fahrschulinhaber legt die Zeiten fest, zu welchen er die Räumlichkeiten für fahrschulspezifische Angelegenheiten nutzt. Ob er außerhalb dieser Zeiten die Räumlichkeiten unwirtschaftlich leer stehen lässt, bzw. sie anderen Nutzern überlässt, ist allein Angelegenheit des Fahrschulinhabers. In keinem Fall kann eine auch anderweitige Nutzung untersagt werden.

Darf ich theoretische Unterrichte nur zu festen Zeiten oder auch nach Vereinbarung anbieten?
Sie können Unterricht sowohl zu festgelegten veröffentlichten Zeiten als auch nach Vereinbarung anbieten. Änderungen der Unterrichtszeiten sind nicht anzeigepflichtig, sonst wäre dies in § 17 FahrlG festgehalten.

Müssen Preisliste und Geschäftsbedingungen ausgehängt sein, wenn zwei Fahrschulinhaber einen Fahrschulraum zu unterschiedlichen Zeiten nutzen?
Ja. Und zwar für jede Fahrschule extra. Der Name der Fahrschule sollte sowohl auf den Geschäftsbedingungen als auch auf der Preisliste angegeben sein.

Muss ich Tagesnachweise führen, wenn ich in keiner Weise in meiner Fahrschule arbeite?
Wenn Sie in Ihrer Fahrschule nicht tätig sind, müssen Sie auch keinen Tagesnachweis führen. Sofern Sie tätig werden, müssen Sie auch sonstige Tätigkeiten aufführen.

Kann meine Fahrschulerlaubnis entzogen werden, wenn ich in meiner Fahrschule nur noch zu 50 % selbst tätig bin?
Auch wenn Sie weniger als 50 % in Ihrer Fahrschule tätig sind, kann dies nicht zum Entzug der Fahrschulerlaubnis führen.

Rechtfertigt ein Wohnsitz mit mehr als 25 km Entfernung vom Fahrschulsitz einen Entzug der Fahrschulerlaubnis?
Nein.

Robert Klein

Fahrschulcard

Anmelden und los geht's!

Ihre Vorteile:

Spart Geld

- für Ihre Fahrschule kostenlos
- Sie verkaufen die Fahrschulcard für 40 Euro
- Gewinn pro Schüler 40 Euro

Spart Zeit

- kein Bestellvorgang
- Schüler ist in 10 Sekunden freigeschaltet
- schnellen Überblick über den Lernerfolg Ihrer Schüler

Immer einen Schritt voraus

- immer alle aktuellen Fragen mit Audio und Kommentar
- Vorlesefunktion jetzt auch in Englisch/Französisch
- Prüfungslayout nach arge tp21

- Immer aktuell
- Alle amtlichen Fragen
- Alle amtlichen Sprachen*
- Alle Klassen auswählbar und kombinierbar
- Prüfungsmaske nach Vorgabe arge tp 21 TÜV DEKRA
- Zusätzliche Vorlesefunktion
- Umfangreiche Lernkontrolle
- Übersichtliche Schüler- und Filialverwaltung
- Weiterführende Kommentare zu allen Fragen

* Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch und Türkisch

Melden Sie sich jetzt unverbindlich und kostenlos an: www.Fahrschulcard.de · Hotline 08238 - 96 76 13

Verbesserung für Mittelständler

Anhebung Ist-Versteuerungsgrenze

Eine Verbesserung vor allem für mittelständische Unternehmen ergibt sich aus der Anhebung der Grenze für die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten bei der Umsatzsteuer.

Grundsätzlich ist die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten zu berechnen. Danach ist die Umsatzsteuer zu entrichten, sobald die umsatzsteuerpflichtige Leistung erbracht wurde. Auf die Rechnungsstellung und den Eingang des Rechnungsbetrags kommt es grundsätzlich nicht an. Eine Ausnahme hiervon enthält schon bislang § 20 UStG. Hiernach kann auf Antrag die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet werden, wenn:

• der Gesamtumsatz im zurückliegenden Kalenderjahr nicht mehr als 250.000 Euro betragen hat

oder

der Unternehmer von der Buchführungspflicht nach § 148 AO befreit ist

oder

soweit freiberufliche Umsätze im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG ausgeführt werden

Anstelle der Umsatzgrenze von 250.0000 Euro gilt nach § 20 Abs. 2 UStG in den neuen Bundesländern bis Ende 2009 eine auf 500.000 Euro erhöhte Ist-Versteuerungsgrenze.

Durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung wurde nunmehr die bislang auf die neuen Bundesländer beschränkte Ist-Versteuerungsgrenze von 500.000 Euro auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt. Die einheitliche Grenze von 500.000 Euro gilt für den Zeitraum vom 1.7.2009 bis zum 31.12.2011.

Durch die Ausweitung der Grenze von 500.000 Euro auf das ganze Bundesgebiet erfahren die betroffenen Unternehmen in den alten Bundesländern eine deutliche Liquiditätsverbesserung. Denn die betreffenden Betriebe brauchen die Umsatzsteuer erst dann abzuführen, wenn der Kunde die Rechnung bezahlt hat. Dass diese bis Ende 2011 befristet wird, ist indessen nicht ganz nachvollziehbar.

Nachdem mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz bis zu einem Jahresumsatz von 500.000 Euro eine Buchführungspflicht nicht mehr besteht, wäre es vielmehr systemgerecht, die Grenze von 500.000 Euro dauerhaft einzuführen. Denn bei der innerhalb dieser Grenze stets möglichen Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung werden erst die Zahlungsflüsse, nicht schon Forderungen erfasst.

Urteile

Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung trotz Schwerhörigkeit

Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung darf wegen einer bestehenden Schwerhörigkeit des Berechtigten nicht abgelehnt oder entzogen werden. Seit der Einführung volldigitaler Hörsysteme im Jahr 2004 kann auch eine fortgeschrittene Schwerhörigkeit von über 60 Prozent ohne weiteres ausgeglichen werden bestätigte ein Gutachter.

Die bisher von Verwaltungsbehörden praktizierte Ablehnung einer Kompensation von Schwerhörigkeit durch Hörgeräte ist danach nicht mehr haltbar. OVG Brandenburg vom 26.03.2009 (AZ 1B 9.07)

Vorsteuerabzug: unvollständige Rechnung

Eine ordnungsgemäße Rechnung, die unter anderem auch die zutreffende Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten muss, gehört zu den rechtlichen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs.

Die Berücksichtigung des Vertrauensschutzes, besonders dann, wenn der Unternehmer die Unrichtigkeit der Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätte erkennen können, ist im Rahmen der Steuerfestsetzung nicht möglich. Hierfür kommt lediglich eine Billigkeitsmaßnahme gemäß §§ 163, 227 der Abgabenordnung in Betracht. BFH vom 30.04.2009 (Az. V R 15/07)

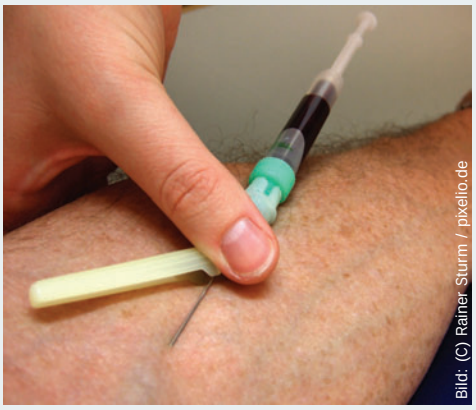
Bild: (C) Rainer Sturm / pixelio.de

Unzulässige Blutentnahme durch Polizisten

Grundsätzlich einer richterlichen Anordnung bedarf eine Blutentnahme beim Verdacht auf Trunkenheit im Straßenverkehr gegen den Willen des Betroffenen.

Wird einem Autofahrer auf Veranlassung der Polizisten gegen seinen Willen eine Blutprobe entnommen, ohne dass vorher zumindest versucht wurde, einen Richter des richterlichen Eildienstes zu erreichen, darf die widerrechtlich entnommene Blutprobe im späteren Gerichtsverfahren nicht verwertet werden. OLG Hamm vom 12.03.2009 (Az. 3 Ss 31/09)

Besitzstand soll nach Entzug erhalten bleiben

Nach derzeitigem Recht erlischt die Grundqualifikation eines Fahrerlaubnisinhabers für Omnibus- und LKW, wenn seine Fahrerlaubnis nach den Stichtagen 10.09.2008 / 10.09.2009 neu erteilt werden, weil er versäumt hat, die Verlängerung zu beantragen. Das Verwaltungsgericht Köln hat entschieden, dass Befähigung und Erfahrung durch eine kurzfristige Unterbrechung der Fahrerlaubnis nicht verloren gehen.

Kündigung nach sexistischen Sprüchen

Einem Arbeitgeber recht gegeben hat das Landsarbeitsgericht Schleswig-Holstein am 4. März 2009 (AZ 3 SA 410/08), der einem Mitarbeiter wegen sexueller Belästigung kündigte.

Der Mann zeigte einer Kollegin Handy-Fotos einer Frau mit entblöstem Unterkörper, rief zudem eine anderen Kollegin an und sagte ihr, dass er mit Ihr Geschlechtsverkehr haben wolle. Fristlos ging die Kündigung allerdings nicht durch. Die Kündigungsfrist sei einzuhalten, so das Gericht, da der Mitarbeiter schon mehrere Jahre bei der Firma beschäftigt war.

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Fahrlehrer-Fortbildung

SRK Seminarangebot

Kursart	Dauer	Günzburg	Günzburg	Günzburg	Ludwigsburg (Baden-Württemberg)
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	18. – 20. 2.10 180 Euro	25. – 27.3.10 180 Euro	10. – 12.6.10 180 Euro	25. – 27. 2.10 200 Euro
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	3 Tage	10. – 12. 2.10 180 Euro	26. – 28.5.10 180 Euro		
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	4 Tage	10. – 13. 2.10 240 Euro	26. – 29.5.10 240 Euro		
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	3 Tage				
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	4 Tage				
BWL-Lehrgang § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden	15.3. – 20.3.10 800 Euro			
Seminarleitererlaubnis § 31 FahrlG Grundkurs	4 Tage	20. – 23. 1.10 350 Euro			
Programmkurs Aufbauseminar für Führerscheinneulinge	4 Tage	4. – 07. 2.10 350 Euro			
Programmkurs Aufbauseminar für Punktedelikte	4 Tage	in Planung 350 Euro			
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage	1. –3. 2.10 300 Euro			
Einweisungslehrg. Seminarleiter f. freiw. II. Ausbildungsphase	1 Tag	in Planung 80 Euro			
PKW-Sicherheitstraining	1 Tag	in Planung 100 Euro			

Weitere Orte auf der folgenden Seite

Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Fahrlehrer-Fortbildung

SRK Seminarangebot

Kursart	Dauer	Darmstadt	Regensburg	Cham	Cham
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	12. – 14.3.10 200 Euro	11. – 13.3.10 200 Euro	in Planung 200 Euro	
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	3 Tage				3. – 5.3.10 180 Euro
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	4 Tage				3. – 6.3.10 240 Euro
BWL-Lehrgang § 11 ABS. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden				
Seminarleitererlaubnis § 31 FahrlG Grundkurs	4 Tage				
Programmkurs Aufbauseminar für Führerscheinneulinge	4 Tage				
Programmkurs Aufbauseminar für Punktedelikte	4 Tage				
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage				

SRK Seminare Robert Klein

Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon: 08221-31905

Weitere Seminare auf Anfrage

Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Mitglied werden!

www.idfl.de oder Tel. 08221-250 773 (Mo-Fr. 10-17 Uhr)

Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer (IDF)

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V.
vertritt Interessen der Fahrlehrer aus allen Bundesländern
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Tel. 08221-250 773
E-Mail: info@idfl.de
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzender: Robert Klein
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V.
vertritt Interessen der Fahrlehrer von
Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz
Thüringen, Saarland, Sachsen und Nordrhein-Westfalen
Grubachweg 24
88477 Schwendi

Geschäftsstellen
Bayern: Herr Kahn Tel. 08221- 250 773
Herr Hesser Tel. 08331-9258050
Herr Anderl Tel. 0170-2409002 *)

Baden-Württemberg: Herr Rauscher Tel. 0172-6202715 *)

Hessen: Herr Kluge Tel. 06154-2829

Saarland: Herr Auffenberg Tel. 0172-6788499 *)

Rheinland-Pfalz: Herr Janisch Tel. 0163-2949777 *)

E-Mail: info@idfl.de
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzende: Susanne Bahr, Robert Klein, Philipp Stehle
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Nord e.V.
vertritt Interessen der Fahrlehrer von
Niedersachsen, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen
Uhlenhorst 66 c
21435 Stelle
Telefon: 04174-3549
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzender: Günter Fieger
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

*) Hinweis: Es entstehen Ihnen durch die Anwahl von Mobilfunknummern lediglich die für Ihr Netz definierten Verbindungskosten. Für eine exakte Auskunft fragen Sie bitte Ihren Telefonanbieter.

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Ziele des Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer e.V

Nachfolgend einige der wichtigsten Ziele, die wir verfolgen:

1. An Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die das Fahrlehrerrecht und das Fahrerlaubnisrecht betreffen, entsprechend mitzuwirken. Oberstes Ziel ist dabei die Verbesserung der Verkehrssicherheit.

2. Bundesweit einheitliche Regelungen für Fahrlehrer in allen Bereichen.

3. Abschaffung unnötiger Formulare und Unterschriften. U. a. kein Ausdrucken des Tagesnachweises aus dem PC (Papierverschwendung).

4. Keine weiteren kostenpflichtigen Überwachungen (keine Übermaßregelungen).

5. Kein Qualitätssicherungssystem solange wir ein Fahrlehrergesetz mit einer kostenpflichtigen staatlichen Überwachung haben. Zusätzliche Kosten und Aufzeichnungen können wir nicht gebrauchen. Und wer garantiert uns, dass dadurch die Ausbildungsqualität wirklich besser wird (Augenwischerei)?

6. Mehr Theorieunterrichtsstunden in der Grundausbildung für alle Klassen.

7. Verbindliche Einführung einer II. Ausbildungsphase.

8. Einführung einer Mindeststundenzahl in der Grundausbildung für alle Klassen wie bei Klasse D (Gleichheitsgrundsatz). Dies wäre auch der Rechtssicherheit des Fahrlehrers bei Verkehrsunfällen dienlich.

9. Falls politisch durchsetzbar, Einführung einer Mindestgebührenordnung aus Gründen der Verkehrssicherheit, da die hohe Konkurrenzintensität bewirkt, dass in immer mehr Kreisen nicht einmal mehr kostendeckende Preise genommen werden können.

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Seminarleiter, Achtung!

Nach dem rechtskräftigen Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg dürfen Seminarleiter für die Durchführung von Aufbauseminaren den SRK-Leitfaden verwenden. Behörden und Überwacher dürfen sich nicht daran stören und auch nicht in das Konzept eingreifen. (Urteil unter www.fahrlehrerweiterbildung.de unter Rubrik „Aktuelles“). Das Konzept ist leicht anwendbar und bedarf **keiner** zusätzlichen Einweisung. Es ist bundesweit zugelassen, wissenschaftlich geprüft und besteht aus

- Basiswissen
- Unterlagen für den Moderator
- Teilnehmerunterlagen
- Unterlagen für den Moderator
- Teilnehmerunterlagen
- interne Qualitätssicherung

Preis: 100 Euro *)

diese teilen sich in 50 Euro für den SRK-Leitfaden für Aufbauseminare und in weitere 50 Euro für die Lizenz, die Teilnehmerunterlagen für Ihre Seminarteilnehmer zu kopieren (Teilnehmerunterlagen sind auch per E-Mail erhältlich). Das Nachbestellen von Teilnehmerunterlagen entfällt. Alle genannten Preise zzgl. 7% Mwst. und zzgl. Versand und Verpackung (14 Euro).

Bestellen Sie jetzt unter Tel. 08221-31905 Mo-Fr 10-17 Uhr